IMT Nuremberg Archives

H – 2661

International Court of Justice

Beglaubigte Abschrift.

Doc. PL 8

NSDAP., Kreisgericht Regensburg,
Kammer II.

AktZ: 31/44.

I. Fassung

U r t e i l .

Der Parteigenosse Anton H a a s , geb. 19.9.1890 in Straubing, verh. Justizobersekretär in Regensburg, Kumpfmühlerstraße 40a /0, Mitglied der NSDAP. seit 1.5.1935, MitglNr. 3 654 672, wird aus der NSDAP. a u s g e s c h l o s s e n.

G r ü n d e :

Der Pg. Haas ist beschuldigt, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben, weil er trotz der wiederholten Aufforderung des k. Ortsgruppenleiters Pg. Pöllmann es abgelehnt hat, die Führung der Haushaltskartei für die Ortsgruppe zu übernehmen. Der Beschuldigte machte geltend, daß er dienstlich so stark belastet sei, daß er die Zeit nach Dienstschluß unbedingt zu seiner Erholung brauche und daß ihm der Zustand seiner Nerven nicht gestatte, dann noch irgendwie zu arbeiten. Wenn er in seiner freien Zeit Musik treibe und dabei gelegentlich auch Kindern Musikunterricht erteile, so tue er das aus "Idealismus". Dieses Vorbringen ist für den Beschuldigten nicht entlastend. Es mag sein, daß er für den Posten eines Blockhelfers, dessen Übernahme ihm schon im Jahre 1943 angesonnen war und den er damals abgelehnt hat, nach seiner ganzen Persönlichkeit nicht geeignet ist. Die Führung der Haushaltkartei für die Ortsgruppe aber, die ihm im Jahre 1944 übertragen werden sollte, hätte er unbeschadet seiner dienstlichen Obliegenheiten und seines Gesundheitszustandes sehr wohl übernehmen können, denn nach der Aussage des als Zeugen vernommenen k. Ortsgruppenleiters Pg. Pöllmann handelte es sich dabei um eine Arbeitsleistung, die im Höchstmaß einen Zeitaufwand von 2 - 3 Stunden im Monat beansprucht. Hierüber wäre der Beschuldigte vom Ortsgruppenleiter belehrt worden; wenn er es für der Mühe wert gachtet hätte, auf die wiederholte Aufforderung hin bei diesem in der Geschäftsstelle zu erscheinen. Er hat es aber nicht für der Mühe wert gefunden, sondern sich mit einer schriftlichen Entschuldigung und Absage begnügt.

In der heutigen Hauptverhandlung wurde aber festgestellt, daß der Beschuldigte vor dem Personalamt der Kreisleitung eingehend und in einer Weise, die keinen Zweifel über den geringen Umfang der ihm angesonnen Aufgabe ließ, belehrt wurde. Trotzdem hat er sich hier

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Pl. Exhibit No. 6
Filed July 30, 1946

H2661 - 0002

H2661 – 0003

ebenso hartnäckig geweigert, diese Tätigkeit zu übernehmen, wie er das in der heutigen Hauptverhandlung in einer Weise getan hat, die völlig unverständlich ist und die schärfste Mißbilligung verdient. Wenn auserdemdurch die Aussage des Zeugen Buchner dargetan ~~ist~~ wurde, daß der Beschuldigte sich auch dem Einsatz beim Luftschutz mit der Bemerkung entzogen hat, daß mit ihm, wenn er dazu gezwungen würde, nicht viel gedient sei, so rundet das nur das Bild, das die Verhandlung im übrigen ergeben hat. Dieses Bild aber zeigt den Beschuldigten als einen Mann, der glaubt, mit der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten und der selbstgefälligen Bewertung derselben auch seinen Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft zu genügen. Sein "Idealismus" gestattet ihm zwar, in seiner freien Zeit seinen Liebhabereien zu fröhnen, aber dieser "Idealismus" erstreckt sich nicht auf die Partei, ihr Werden und Wesen, ihre Belange und die eisernen Notwendigkeiten der heutigen Zeit.

Es ist daher lediglich folgerichtig, wenn auch die Partei kein Interesse an der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu ihr hat. Entsprechend dem Antrag des Anklagevertreters erkannte das Gericht auf Ausschluß.

Regensburg, 6. Oktober 1944.

Beisitzer:		Der Vorsitzende:	Schöffe:
Schuster	(Siegel)	Ederer	Maier

Beschwerdebelehrung:

Gegen dieses Urteil ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab, Beschwerde zum Gaugericht in Bayreuth zulässig. Die Beschwerde ist mit gleichzeitiger Begründung beim Kreisgericht in Regensburg einzulegen. Wird Beschwerde nicht eingelegt, so ist das Urteil rechtskräftig.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiemit beglaubigt.

Regensburg, den 1. Dezember 1945.

Dr. Heinz Kulber · Notar in Regensburg ·

Dr. [illegible]
Notar.

Not. Geb. Reg. Nr. 918b/45.
§ 49 K.O. 2,00 RM.
Ums. Steuer 0,04 "
Sa: 2,04 RM.

Dr. [illegible]
[illegible]

H2661-0004

Beglaubigte Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gaugericht Bayreuth

I / 898/ 44 Mü.

U r t e i l.

In Sachen
des Parteigenossen Anton H a a s , Justizobersekretär in Regensburg, Kumpfmühlerstr.40 a, MitgNr. 3 654 672,
hat die I.Kammer des Gaugerichts Bayreuth der NSDAP , auf die am 7. November 1944 eingegangene Beschwerde des Angeschuldigten gegen das Urteil des Kreisgerichts Regensburg,II.Kammer, vom 6.Oktober 1944,zugestellt am 3o.Oktober 1944, in der Sitzung vom 12.März 1945, an der teilgenommen haben:

Pg.Will als Vorsitzender,
Pg.Hofmann als Beisitzer,
Pg.Braun als Beisitzer,

für Recht erkannt:

I. Das Urteil des Kreisgerichts Regensburg vom 6.Oktober 1944 wird aufgehoben.
II. Der Pg.Anton Haas wird aus der NSDAP. e n t l a s s e n .

G r ü n d e :

Der 54jährige,verheiratete Angeschuldigte ist Justizobersekretär in Regensburg. Seit 1.5.1935 ist er Mitglied der NSDAP. Dem Angeschuldigten liegt zur Last, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben.

Das Kreisgericht Regensburg hat mit Urteil vom 6.Oktober 1944 auf Ausschluß des Angeschuldigten aus der NSDAP. erkannt.Die dagegen eingereichte zulässige Beschwerde des Angeschuldigten ist teilweise begründet.

Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

Im Oktober 1943 forderte der Ortsgruppenleiter den Angeschuldigten,der schon vorher vergeblich um Mitarbeit im RLB. ersucht worden war, wiederholt auf, den Posten eines Blockleiters der NSDAP. zu übernehmen.Der Angeschuldigte lehnte die Übernahme dieses Amtes unter Hinweis auf seine starke berufliche Belastung und seinen schlechten Gesundsheitszustand ab. Eine hiezu vom Ortsgruppenleiter eingeholte Äusserung des Landgerichtspräsidenten bestätigte die starke dienstliche Inanspruchnahme des Angeschuldigten. Der Ortsgruppenleiter verzichtete daraufhin einstweilen auf seine Mitarbeit. Verschiedene Einberufungen

H2661 - 0005

von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Wehrmacht zwangen im August 1944 den Ortsgruppenleiter erneut, auf den Angeschuldigten zurückzugreifen. Der Angeschuldigte sollte die Bearbeitung der Haushaltskartei der Ortsgruppe übernehmen . Der Angeschuldigte weigerte sich wiederum und berief sich auf seine ständige Arbeitsüberlastung und seinen geschwächten Gesundheitszustand. Trotz wiederholter Hinweise des Ortsgruppenleiters und des Kreispersonalamtsleiters auf die besonderen Kriegseinsatzpflichten als Parteigenosse verhielt er sich auch in der Folgezeit ablehnend.

Auf Grund eines vorgelegten amtsärztlichen Zeugnisses ist der Angeschuldigte, bei dem eine Schilddrüsenvergrößerung und eine Verbreiterung des Herzens nach links festgestellt wurde, noch als arbeitsfähig anzusehen. Nachdem jedoch der Angeschuldigte nach einer Auskunft des Landgerichtspräsidenten dienstlich bereits außerordentlich stark ,teilweise auch durch auswärtige Dienstgeschäfte, in Anspruch genommen ist, erscheint das Vorbringen des Angeschuldigten glaubhaft, daß er bei seinem krankhaften Gesundheitszustand zur Mitarbeit in der Bewegung nicht in der Lage sei. Das Gericht ist der Überzeugung, daß er nicht böswillig die Mitarbeit in der Bewegung verweigert. Der Angeschuldigte kann deshalb auch nicht bestraft werden.

Damit ist zu prüfen, welche sonstigen Folgerungen die Partei aus dem Verhalten des Angeschuldigten ziehen muß. Nach der Anordnung 15/44 des Leiters der Parteikanzlei besteht für jeden Parteigenossen die Kriegseinsatzpflicht. Die erbarmungslose Härte dieses Kampfes verlangt gerade von den Parteigenossen den bedingungslosen Einsatz ihrer Person. Wer dazu außer Stande ist und die durch die Zugehörigkeit zur NSDAP. begründeten größeren und besonderen Pflichten nicht erfüllen kann, ist für die Partei nur eine Belastung. Der Angeschuldigte, der zudem noch junges Mitglied der Bewegung ist und keinerlei Verdienste um sie aufzuweisen hat, muß deshalb aus der NSDAP. entfernt werden. Nachdem ein Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte,ist er zu entlassen. Die Entlassung, die im Interesse der Partei liegt, ist keine Strafe.

Demgemäß war zu erkennen wie geschehen.

Beisitzer: gez.Hofmann — Der Vorsitzende: gez.Will — Beisitzer: gez.Braun

---

Gegen dieses Urteil steht dem Angeschuldigten das Recht der Beschwer-

Dr. Reinz Luther
Notar in Regensburg

Dr. Luther
Notar

H2661 - 0006

der NSDAP.
de zum Obersten Parteigericht in München zu. Die Beschwerde wäre innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beim Gaugericht Bayreuth einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu begründen.

Ausgefertigt:
Bayreuth, den 12.März 1945.

(Siegel) i.V. gez. Münch
Leiter der Geschäftsstelle .

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiemit beglaubigt.
Regensburg, den 1. Dezember 1945.

Dr. Heinz Kuhbier Notar in Regensburg

Dr. [illegible]
Notar.

Not. Geb. Reg. Nr. 918c/45.
§ 49 K.O. 2,00 RM.
Ums. Steuer 0,04 "
Sa: 2,04 RM.

Dr. [illegible]
[illegible]

Political Leaders - Exhibit No. P46

H-2661

Filed July 30, 1946

H2661 – 0007